
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 15. Mai 2006

Seite 293

Nr. 45

Anlage

zur

Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte Vom 25. April 2006

(Verkündungsblatt Nr. 38/2006)

Regelung

für den Zugang zu den Studiengängen der Lehrämter an Schulen

Vom 11. Mai 2006

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 wird die folgende Regelung für den Zugang zu den Studiengängen der Lehrämter an Schulen erlassen:

Inhalt

- § I Geltungsbereich und Zweck der Prüfung
- § II Prüfungsausschuss, Prüfungsorganisation
- § III Zugangsvoraussetzungen
- § IV Meldung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch
- § V Zugangsprüfung
- § VI Bewertung der Prüfungsleistung
- § VII Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § VIII Wiederholung der Prüfung
- § IX Prüfungszeugnis
- § X Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums
- § XI In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ I

Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) Diese Ordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfung für den Zugang in der beruflichen Bildung Qualifizierter zu dem Hochschulstudium an der Universität Duisburg-Essen in den Studiengängen für Lehrämter an Schulen.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium eines Lehramtes an Schulen an der Universität Duisburg-Essen erfüllen.

§ II

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommissionen, die sich jeweils aus drei Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes zusammensetzen, und zwar einem Mitglied aus der Erziehungswissenschaft und je einem Mitglied aus den beiden von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Unterrichtsfächern. Mindestens eines der Mitglieder muss im Besitz der Qualifikation gemäß § 46 Hochschulgesetz sein.
- (3) Das Zentrum für Lehrerbildung zusammen mit dem Staatlichen Prüfungsamt beruft und koordiniert den Prüfungsausschuss, der die Zugangsprüfung durchführt.

§ III

Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in § 3 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ IV

Meldung, Zulassung, Vorbereitungsgespräch

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Lehramtes und der Unterrichtsfächer schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Duisburg-Essen zu richten. Die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 sind beizufügen. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig.
- (2) Spätestens zehn Wochen vor der geplanten Prüfung soll der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit zu einem Vorbereitungsgespräch gegeben werden.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ V

Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung stellt fest, ob der Bewerber oder die Bewerberin den Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen im angestrebten Studiengang eines Lehramtes an Schulen in fachlicher und methodischer Hinsicht gewachsen sein kann.
- (2) Die Prüfungsleistungen berücksichtigen in geeigneter Weise die berufliche Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin. Sie beziehen sich auf den fachlichen und methodischen Rahmen für die Studienanfor-

derungen in den gewählten Fächern und in Erziehungswissenschaft. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden sollen, sind nicht Gegenstand der Prüfung.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin legt eine Schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer und eine Mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer ab.

(4) Die Ausgestaltung der Prüfungen bezüglich der inhaltlichen und methodischen Schwerpunkte obliegt den Fächern und der Erziehungswissenschaft.

(5) In den Prüfungen wird dem Bewerber oder der Bewerberin die Gelegenheit gegeben, Denk- und Urteilsfähigkeit, Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, die Fähigkeit des verständlichen Ausdrucks seiner oder ihrer Gedanken in schriftlicher und mündlicher Form sowie Sicherheit in der Beherrschung der deutschen Sprache in Schrift und Wort nachzuweisen.

(6) Die **Schriftliche Prüfung** fordert den Nachweis eines grundsätzlichen Verständnisses für Inhalte und Methoden der von dem Bewerber oder der Bewerberin angegebenen Unterrichtsfächer. Für jedes Unterrichtsfach stehen zwei Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung. Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in jedem Unterrichtsfach zwei Themen zur Auswahl.

(7) Die **Mündliche Prüfung** bezieht sich auf die Anforderungen an den Lehrerberuf. Die thematische Rahmensetzung ist dem Bewerber oder der Bewerberin zur Vorbereitung zwei Wochen vor der Mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Zu Beginn der Mündlichen Prüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin Gelegenheit und Raum zu einer einführenden Äußerung von etwa fünf Minuten, dem sich das Prüfungsgespräch anschließt. In der Prüfung sind Thesenpapiere oder Materialunterlagen seitens des Prüflings nicht zugelassen.

§ VI

Bewertung der Prüfungsleistung

Es gelten die Bestimmungen in § 6 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ VII

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Es gelten die Bestimmungen in § 7 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ VIII

Wiederholung der Prüfung

Die Zugangsprüfung kann wiederholt werden. Vor der Wiederholungsprüfung wird ein Gespräch im Zentrum für Lehrerbildung geführt.

§ IX

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform mit Einzelnotennachweis und die ermittelte Endnote.

(2) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird eine Bescheinigung über die nicht bestandene Zugangsprüfung ausgestellt.

- (3) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.
- (4) Das Zeugnis oder die Bescheinigung wird ausgefertigt vom Staatlichen Prüfungsamt.

§ X

Zulassungsverfahren und Fortführung des Studiums

Es gelten die Bestimmungen in § 10 der Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006.

§ XI

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Regelung für den Zugang zu den Studiengängen der Lehrämter an Schulen als Anlage zur Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 25.04.2006 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.